

Förderrichtlinie „ Seniorenarbeit vor Ort im Saale-Holzland-Kreis“

vom 21.06.2012

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 mit Beschluss K 323-14/12 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

1. Allgemeines
2. Ziel und Gegenstand der Förderung
3. Umfang der Förderung
4. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
5. Antrag
6. Bewilligung, Auszahlung
7. Verwendungsnachweis
8. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Der Saale-Holzland-Kreis fördert die Seniorenarbeit vor Ort, um damit die Aktivierung von Senioren deutlich zu stärken, Seniorentreffs und -clubs unabhängig von einer Trägerschaft in ihrer Wahrnehmung zu unterstützen, die Seniorenarbeit vor Ort öffentlich und gemeindeübergreifend zu motivieren.

Die Förderung erfolgt auf Antrag durch Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen, Begegnungsstätten, Clubs, Verbände und Vereine, die hauptsächlich Seniorenarbeit im Sinne der offenen Altenarbeit anbieten.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 2.1. Ziel der Förderung ist es, Gruppen von Menschen im höheren Lebensalter, die sich zu gemeinsamer Freizeitgestaltung, erlebendem Miteinander und gegenseitiger Aktivierung zusammengefunden haben, durch finanzielle Zuwendung die Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten, Informationen und der eigenen Mobilisierung zu geben, bestehende Treff- und Austauschmöglichkeiten zu erhalten und neue Wege der Aktivierung und Information, auch über die Grenzen der eigenen Gemeinde oder Region hinweg, zu erproben und zu entwickeln.
- 2.2. Gegenstand der Förderung ist ein Beitrag zu den Aufwendungen der Seniorengruppen für ihre gemeinsamen Aktivitäten. Dabei ist der Einsatz des Förderungsbeitrages für den Verzehr und für den eigenen personellen Aufwand der Aktivitäten ausgeschlossen.
- 2.3. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.4. Die Vorbereitung zur Entscheidung über die Mittelvergabe wird einer Arbeitsgruppe übertragen. Sie setzt sich aus 2 Vertretern der Seniorenbeiräte SHK, 2 Vertretern der Senioren - Begegnungsstättenarbeit SHK, 2 Vertretern des Landratsamtes und der VertreterIn des Seniorenbüros SHK zusammen.

3. Umfang der Förderung

- 3.1. Die Zuwendung pro Antragsteller beträgt jährlich nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr maximal 300 €. Jeder Antragsteller kann einen Antrag im Jahr stellen.

- 3.2. Die Zuwendung kann jährlich nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr auf maximal 600 € pro Antrag erhöht werden, wenn das/die Vorhaben vernetzend, aktivierend und öffentlich gemeindeübergreifend Senioren einer ganzen Region betreffen.
- 3.3. Zuwendungsfähig sind Aufwendungen materieller Art, die den Senioren zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben nach 2.1. unter Beachtung der in 2.2. und 3. genannten Voraussetzungen und Bedingungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere
- Sachausgaben für Material, Gebühren, Druck- und Kopierkosten;
 - Ausgaben für Honorare oder Aufwendungen für Gastreferenten, Vorträge, sportliche Aktivitäten, Information, Gestaltung, Dokumentation oder öffentliches Erzählen von Erinnerung im Sinne der Biografiearbeit und Kreatives gemeinsames Tun;
 - Aufwendungen für die Organisation überörtlicher Veranstaltungen, sofern sie vernetzend, aktivierend und öffentlich gemeindeübergreifend Senioren einer ganzen Region betreffen und zu deren Kontakten, Aktivitätsmotivationen, für Hilfen und ein auch zukünftiges Miteinander beitragen;
 - Aufwendungen für Kleinpräsente und Fahrtkosten für ehrenamtliches Engagement innerhalb der Seniorengruppen, wenn dieses Engagement kontinuierlich und mindestens 6 Monate bekannt ist;
 - Aufwendungen für die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
 - Zuwendungen für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Musik, Literatur, Tanzkurse, Tagesfahrten mit kulturellen Aspekten) - ohne kommerziellen Hintergrund;
- 3.4. Nicht zuwendungsfähig sind Ausstattungsgegenstände, wie z. B. Möbel und technische Ausstattungen wie z. B. Fotoapparate, Kopierer, etc..

4. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 4.1. Die Tätigkeit der Seniorengruppe kann gefördert werden, wenn sie die Hilfe zur Selbsthilfe, Motivation und Aktivität der Teilnehmer zur Voraussetzung hat, keine finanziellen Interessen verfolgt und ausschließlich die Erleichterung bzw. Bewältigung altersbedingter Probleme und Lebenslagen ihrer Teilnehmer zum Ziel hat. In den Seniorengruppen sind grundsätzlich alle Teilnehmer als gleichberechtigt anzusehen.
- 4.2. Als Seniorengruppe definieren sich auch Verbände, Vereine und Interessenvertretungen, die sich für Belange der über 60-jährigen Menschen einsetzen und dieses sich in ihren Besucherzahlen oder den anberaumten Veranstaltungen/Aktivitäten mit über 60-jährigen Menschen zu 50 v.H. widerspiegelt.

5. Antragstellung

- 5.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für das Folgejahr sind dem Landkreis bis zum 30.11. des Kalenderjahres einzureichen.
- 5.2. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen müssen die Anzahl der Veranstaltungen im Kalenderjahr/ Monat, die durchschnittliche Besucherzahl einer Veranstaltung, die Bandbreite der angebotenen Aktivitäten, eine Kontaktperson mit Adresse benennen, den konkreten Zweck der Förderung mit Begründung und eine listenmäßige Aufstellung der voraussichtlich benötigten Mittel enthalten.

- 5.3. Antragsformulare sind beim Landratsamt - Sozialamt, dem Seniorenbüro des SHK abzufragen oder über www.saaleholzlandkreis.de/index.php?id=360 (Ort:Eisenberg; Leistungskategorie: Senioren-Vertretung) abzurufen.

6. Bewilligung, Auszahlung

- 6.1. Über die Zuwendung wird im Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Kreistages SHK entschieden. Die Bescheiderteilung und die Auszahlung erfolgt durch das Sozialamt.
- 6.2. Die zur Förderung beantragte Aktivität / Veranstaltung kann erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigem Nachweis der Ausgaben und einem Sachbericht. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege für Aufwendungen beizufügen.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis ist beim Landkreis bis zum 28.02. des Folgejahres einzureichen.
- 7.3. Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Zuwendungsempfänger nicht möglich die zweckgebundene Verwendung nachzuweisen, sind die ausgereichten nicht verwendeten Fördermittel zurückzuzahlen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese Förderrichtlinie „Seniorenarbeit vor Ort im SHK“ ersetzt die Förderrichtlinie „Seniorenarbeit vor Ort im SHK“ vom 23.06.2010 und tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Eisenberg, den 21.06.2012


Heller
Landrat

